

5. jedenfalls aber der Kommission den Ersatz der Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Entscheidung der Kommission K (2004) 4031 vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ⁽¹⁾ zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeographischen Region ⁽²⁾ unterfallen Grundstücke der Kläger dem Schutzzregime dieser Richtlinie.

Die Kläger machen u.a. geltend, dass die erforderliche Güterabwägung zwischen den höherwertigen öffentlichen Interessen und den Rechten des zu belastenden Bürgers und der zu belastenden Gebietskörperschaft nicht der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liege.

Die Kläger tragen vor, dass die angefochtene Entscheidung im Widerspruch zur Richtlinie 92/43/EWG stehe, da die erforderlichen Grundlagen zur Beurteilung des notwendigen Finanzierungsaufwandes nicht richtig erstellt worden seien, und da der gemäß Artikel 8 der Richtlinie festzulegende Aktionsrahmen weder erarbeitet worden sei, noch wäre dies hinreichend.

Die Kläger rügen weiter, dass die von der Richtlinie 92/43/EWG geforderte Kohärenz des Schutzgebietsnetzes wegen der Kompetenzverteilung in Österreich nicht gewährleistet sei, wobei die Schutzgebiete in praktisch allen Fällen tatsächlich mit den Landesgrenzen enden, was nach Auffassung der Kläger gemeinschaftsrechtlich und naturschutzfachlich falsch sei.

Ferner sind die Kläger der Meinung, dass die Kommission es unterlassen habe, in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich und explizit festzustellen, für welche Arten und Habitate die nun als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gelisteten Gebiete tatsächlich gemeinschaftliche Bedeutung haben.

Schließlich machen die Kläger geltend, dass für die die Kläger betreffenden Gebiete falsche fachliche Grundlagen zum Entscheidungsinhalt gemacht würden, und deshalb würden die Gebiete unrichtigerweise zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für bestimmte Arten und Habitate erklärt.

⁽¹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7).

⁽²⁾ ABl. L 382, S. 1

Klage der Société des Plantations de Mbanga „SPM“ gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. März 2005

(Rechtssache T-128/05)

(2005/C 171/39)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Société des Plantations de Mbanga „SPM“ mit Sitz in Douala (Kamerun) hat am 18. März 2005 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Pierre Soler-Couteaux.

Die Klägerin beantragt,

1. die Kommission und den Rat gesamtschuldnerisch zum Ersatz des der Klägerin entstandenen Schadens in Höhe von 15 163 825 Euro zuzüglich gesetzlicher Zinsen zu verurteilen;
2. der Kommission und dem Rat die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin erzeuge, verarbeite und vermarkte für den Export bestimmte Bananen in der Republik Kamerun und in anderen Ländern. Sie müsse, um ihre Bananen in der Gemeinschaft zu vermarkten, sich von den Marktbeteiligten, die importierten, Einfuhrlizenzen besorgen, da sie nicht die Eigenschaft eines Marktbeteiligten im Sinne der Gemeinschaftsregelung besitze und nicht zu einem europäischen oder multinationalen Konzern gehöre.

Die importierenden Marktbeteiligten missbrauchten die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zur gemeinschaftlichen Regelung der Einfuhr von Bananen zu ihrem Vorteil, indem sie für die Einfuhren von aus den AKP-Staaten stammenden Bananen, die in der Regel einem Zollsatz von Null unterlägen, mittels überzogener und unverhältnismäßiger Gebühren für die Lizenzen wieder eine Einfuhrabgabe einfuhrten.

Der Rat und die Kommission hätten eine völlig andere Kategorie von auf dem Bananensektor tätigen Wirtschaftsteilnehmern, nämlich die Kategorie der „unabhängigen“ AKP-Erzeuger nicht berücksichtigt, weil sie weder Marktbeteiligte seien noch zu einem europäischen oder multinationalen Konzern gehörten, und keine Maßnahmen erlassen, um den sich daraus ergebenden Folgen abzuwehren, obwohl die Kommission verpflichtet sei, eine Störung der normalen Geschäftsbeziehungen zwischen Personen, die an unterschiedlichen Punkten in der Vermarktungskette tätig seien, zu vermeiden. Sie hätten durch dieses Verhalten ihre außervertragliche Haftung begründet.

Außerdem macht die Klägerin eine offensichtliche Verkenntung der Grenzen des Ermessens des Rates und der Kommission geltend und führt dafür folgende fünf Rügen an:

- Erlass von Rechtsvorschriften, die wettbewerbswidrige Praktiken förderten;
- Nichterlass von Gegenmaßnahmen gegen diese wettbewerbswidrigen Wirkungen;
- Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit;
- Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung;
- Verletzung des Rechts auf freie Berufsausübung.

Schließlich wirft die Klägerin den Marktbeteiligten eine Verletzung der Artikel 81 EG und 82 EG vor.

Klage des Nederlandse Vakbond Varkenshouders u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. April 2005

(Rechtssache T-151/05)

(2005/C 171/40)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Der Nederlandse Vakbond Varkenshouders, niedergelassen in Lunteren (Niederlande), Marius Schep, wohnhaft in Lopik (Nie-

derlande) und der Nederlandse Bond van Handelaren in Vee, niedergelassen in Den Haag (Niederlande), haben am 14. April 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Johannes Kneppelhout und Monique Charlotte van der Kaden.

Die Kläger beantragen,

- die Nichtigkeitsklage für zulässig und begründet zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger beantragen die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2004, durch die ein Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird (Sache IV/M.3605 — SOVION/HMG).

Die Kläger tragen vor, die Kommission habe die Artikel 2, 6 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾ („EG-Fusionskontrollverordnung“) verletzt. Sie habe zu Unrecht entschieden, dass der angemeldete Zusammenschluss keinen Anlass für Wettbewerbsprobleme auf dem Markt für den Kauf von lebenden Schlachtschweinen und -sauen darstelle und dass keine beherrschende Stellung auf dem relevanten Markt entstehe. Die Kommission habe in bestimmten Erwägungen der angefochtenen Entscheidung eine falsche Definition des relevanten Produktmarktes angewandt, indem sie den Sauenmarkt in den Schweinemarkt einbezogen habe. Ferner habe die Kommission den räumlichen Markt falsch definiert.

Die Kläger führen außerdem eine Verletzung des Begründungsprinzips und des Sorgfaltsprinzips an. Die Kommission habe den Klägern nur unzureichend Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt zu erläutern, und die von ihnen gelieferte Information unberücksichtigt gelassen.

⁽¹⁾ ABl. L 24, S. 1.